Satzung
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
der Ortsgemeinde Essingen
vom 11. April 2003

Der Gemeinderat Essingen hat aufgrund der §§ 24 und 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 59 ff der Abgabenordnung (AO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Gemeindebücherei

§ 1

Die Ortsgemeinde Essingen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Gemeindebücherei" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Gemeindebücherei. Er wird erreicht durch den Erwerb und das Verleihen von Medien.

§ 2

Die Ortsgemeinde Essingen ist mit dem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Gemeindebücherei dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Essingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Essingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 2
Jugendtreff

§ 1

Die Ortsgemeinde Essingen, verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Jugendtreff" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Jugendtreffs. Mit dem offenen Jugentreff soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Jugendlichen erreicht werden z.B. durch Freizeitangebote und Beratung bei Problemen.

§ 2

Die Ortsgemeinde Essingen ist mit der Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Jugendtreffs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Essingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Essingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 3
Sportanlage

§ 1

Die Ortsgemeinde Essingen, verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Sportanlage mit Hart- und Rasenplatz" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Sportanlage.für den Fußballsport.

§ 2

Die Ortsgemeinde Essingen ist mit der Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Sportanlage dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Essingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Essingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 4
Dalberghalle

§ 1

Die Ortsgemeinde Essingen, verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Dalberghalle" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur der Heimatpflege sowie des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Dalberghalle für kulturelle Veranstaltungen, des heimatlichen Brauchtums und des Hallen- und Schulsports.

§ 2

Die Ortsgemeinde Essingen ist mit der Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Dalberghalle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Essingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Essingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 5
Wendelinuskapelle

§ 1

Die Ortsgemeinde Essingen, verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Wendelinuskapelle" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Wendelinuskapelle für künstlerische und kulturelle Veranstaltungen.

§ 2

Die Ortsgemeinde Essingen ist mit der Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Wendelinuskapelle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Essingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Essingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 6
Prot. Kindergarten

§ 1

Die Ortsgemeinde Essingen als Eigentümerin des Prot. Kindergartens verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindergarten" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens. Dabei soll die Gesamtentwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenziert Erziehungsarbeit, die körperlich, geistige und seelische Erziehung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

§ 2

Die Ortsgemeinde Essingen ist mit dem Kindergarten selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Kindergartens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Essingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Essingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ortsgemeinde Essingen

Essingen, den 11. April 2003

Hartmut Doppler
Ortsbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Essingen am 2. Dezember 2003 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:	13
Für die Satzung haben gestimmt:	11
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

II. Die Satzung wurde am 17. April 2003 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach Nr. 16/2003 öffentlich bekanntgemacht.

III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach, den 28. April 2003
Verbandsgemeindeverwaltung:

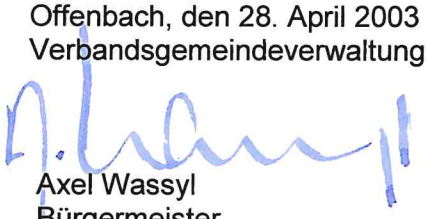

Axel Wassyl
Bürgermeister